

Wissenswertes und geschichtliches über den Markt Oberkotzau

ausgekratmt von R. Simon

Über Slawen und Ortsnennungen in unserer Region

In der Sprachwissenschaft wird das slawische Namensgut in Gewässer-,Orts-und Flurnamen als gegeben angesehen, was vermuten lässt, dass vor der fränkisch-Bayrischen Kolonisation zerstreuten Kleinsiedlungen Slawen (Sorben und Wenden) ansässig waren oder planmäßig zur deutschen Kolonisation herangezogen wurden. Das Einsickern slawischer Siedler haben frühestens im 7. Jh. begonnen und sei spätestens im 12. Jh. beendet gewesen. Urkunden, Bodenfunde und Geländedenkmäler für die angenommenen Slawensiedlungen fehlen fast restlos.

Hier ist eine gewisse Häufung der slawisch gedeuteten Gewässer- und Ortsnamen einerseits im Einzugsgebiet der Saale zu verzeichnen, deren Name selbst vorgermanisch ist. Neben linksseitigen Zuflüssen (wie Parnitz, Ölsnitz usw.)treten rechtsseitig mit Ursprung z. B. im Fichtelgebirge Bäche auf, deren Namen slawischen Ursprungs sein können, was in etwa von der jenseits des Fichtelgebirgswalls fließenden Förmitz gilt. Es gilt weiter von der aus dem Fichtelgebirge kommenden und durch den Schiedapaß in das Regnitzland fließenden Lamitz, nach der die Orte Kirchenlamitz, Niederlamitz und Martinlamitz benannt sind.

Bezeichnend für die Benennung der Schwesnitz, die heute von ihrer Mündung in die Saale aufwärts bis Rehau diesen Namen führt, sich dort aber unter Namensänderung in die Grüna, den heutigen Perlenbach und dem Höllbach teilt. Haben bisher für die Schwesnitz frühe Belege gefehlt (früheste Nennung 1470 mit Schwirsitz – Dr. Zeh, Bd. I, S. 7),so ergibt nun die Schenkungsurkunde des Markgrafen Diepold von 1125/33 eine alte Belegung mit dem Namen Swirznize, der auch für den oberen Bachlauf, die spätere Grüns angewendet wurde. Demnach ist der Bachname Grüna neueren Ursprungs, vielleicht erst entstanden in der Zeit der Herrschaft der Vögte von Plauen. (Helfrecht „Das Fichtelgebirge, nach vielen Reisen auf demselben beschrieben“, 1799) wendet übrigens den Namen Schwebnitz auch für den Oberlauf des Baches an: ...“er entspringt aus einem Brunnen im Dorfe Engerlein im Ascher Gerichte, rinnt dann durch Ober- und Unterneuhausen hinab zur Tötschmühle bey Reichenbach. Bis dahin führet er den Namen Schwesnitz. Nun wird er von dem Haselbrunnen unterhalb Unterneuhausen, wo die Grenzscheidung zwischen dem Bayreuther und Ascher Territorium ist, und dessen Gerinne, wie auch durch andere kleine Rinnwässer verstärkt“. Urkundliche Unterlagen für diese Meinung haben sich aber bisher nicht finden lassen.

Am Unterlauf der Schwesnitz häufen sich die ON mit vermutlich slawischen Ursprungs (Rehau, Woja, Wurlitz, Ober- und Unterkotzau), ebenso in dem Raume zur Regnitz (Kühschwitz, Draisendorf, Osseck usw.). Allgemein kann man annehmen, dass die Gewässeramen älter sind als die Ortsnamen (ON) und flußaufwärts gewandert sind.

Ebenso wie die fränkische Siedlung über dem Schiedapaß ein Stück in den Innenraum des Fichtelgebirges eindrang, scheint auch vorher ein slawisches Einsickern vom Regnitzland (Sorbenmark) her die Lamitz aufwärts in die Hochfläche des Fichtegebirges gegeben zu sein; sonst aber finden sich die späteren Gren-

zen zwischen dem Regnitzland und dem Egerland auch in dieser frühen Zeit sehr deutlich, nämlich entsprechend der südlichsten Ausdehnung des Sorbengaus über die Kammhöhe Kornberg – Hoher Rainstein verlaufend. Slawisch gedeutete Gewässer- und Ortsnamen finden sich dann wieder im Einzugsgebiet der Eger, deren eigener Name wahrscheinlich keltisch ist und zwar am Oberlauf in dem Raum zwischen der Lamitz und der Eger (Lehstenbach mit Groß- und Kleinschloppen, Neudes, Markt-leuthen – 1314 Leuken –), schließlich die Selb mit der gleichnamigen Stadt und der Steinselb mit dem Dorf dieses Namens sowie den Vielitzbach mit dem Dorf Vielitz. Es wird das Einsickern von Wenden angenommen. Um die Deutung des Namens Kornberg mit slawisch „gora“ = Berg wurde es still.

Etwas aus der Geschichte Oberkotzau

Es war zu Mitte des 7. Jahrhunderts, als sich hier, am Zusammenfluss von Saale und Schwesnitz Slawen ansiedelten, worauf noch viele slawische Orts- und Gewässernamen verweisen, so wie sich, z.B. Kotzau von slawisch "cotice" ableiten lässt, was "ein mit Palisaden oder Zäunen gesicherter Platz" bedeutet. Über einen ersten Hinweis auf eine Befestigung, jedoch fehlen jedoch archäologische Nachweise. (*1) Die Befestigung der Burg wurde spätestens im 12. Jh. ausgebaut, als sich deutsche Siedler in "Saaldorf" am linken Saaleufer gegenüber Schwandewitz und Kotzau niedergelassen hatten. Früher bestand Oberkotzau nämlich als drei Siedlungsstellen. (*b)

(*1= Lt. dem Landesamt für Denkmalpflege weist dies auf ein Bodendenkmal im Bereich des Schulgeländes hin. Es handele sich um Überreste einer Siedlung aus der Bronzezeit, die zu erhalten seien).

(*b= Einst lagen am Saale und Schwesnitz die Dörfer Kotzau, Saaldorf und Schwesnitz und wurden unabhängig voneinander gegründet. Der Burgenbau der Kotzauer wurde im Mittelalter Anlaß zur Gründung des gleichnamigen Dorfes. Nach Hospitalpfarrer Prückner aus Hof (1780) soll Dietrich von Kotzau mit einem Kapellenbau die jetzige Petrikapelle (St. Jakobuskapelle) begründet haben. Die ehemalige zweitürmige Schloßkapelle soll 1111 durch Arnulphus und Benno von Kotzau nach glücklicher Heimkehr aus den Kreuzzügen gestiftet worden sein.

1172 nahm Kaiser Friedrich das Kloster Pegau in seinen Schutz. Unter den Zeugen waren neben Heinrich von Weida Gumpert und Heinrich von Cotsowe Gebrüder. Dieselben Ritter nennt 1191 eine bischöflich Naumburger Urkunde. Albert von Cotzawe stiftete 1205 Zinsen ins Kloster Celle. Auch das Geschlecht der Zedtwitzer hatte im frühen Mittelalter weitreichende Verbindungen in den mitteldeutschen Raum, weshalb hierdurch auch bei den Kotzauern erwiesen ist, daß sie als ministeriale durch die Vögte ins Land gekommen sind.

Jedenfalls wurde Kotzau der Namensgeber des späteren Marktes, da dort die Burg stand, die Schutz vor Feinden bot und verwaltungstechnischer Mittelpunkt und Gerichtssitz war. Es heißt, dass die Brüder Arnulfos und Bruno von Kotzau unter Gottfried de Bouillon am ersten Kreuzzug ins Heilige Land teilnahmen. Nach deren heilen Rückkehr 1101 oder 1111 (??) errichteten sie aus Dankbarkeit hinter ihrem Schloss die Heiligkreuzkapelle mit zwei hohen Türmen. Am 26. März 1234 wurde Oberkotzau erstmals urkundlich erwähnt, welcher folgendes zu Grunde lag: Conrad von Kotzau hatte eine Seelenmesse für seinen kurz vorher verstorbenen Sohn Albert im Kloster Speinshart in der Oberpfalz gestiftet, verbunden mit einer Spende in der Form von drei Höfen in Gattendorf und einem Hof in Trogenau bei Nentschau.

Der verstorbene Albert von Kotzau war mit einer Tochter des Vogtes von Weida verheiratet. Das deutet auf eine besondere Rangstellung des Rittergeschlechts hin. Hierüber gibt es verschiedene Meinungen. Nach bisher herrschender Meinung waren die Herren von Kotzau von den Grafen von Giengen-Vohburg als Ministerialen hier eingesetzt worden. Andere sind der Auffassung, sie würden von den Kötschauern (bei Jena) abstammen.

1298 verließ König Albrecht I von Habsburg, deutscher König und Herzog von Österreich (1298–1308) Konrad von Kotzau alle Güter und Lehen in der Eigenschaft von Manns- und Weiberlehen. Dieses Lehen konnte beim Aussterben des Mannesstammes an die weibliche oder männliche Linie übergehen. Das

Schloss wurde also zum reichsunmittelbaren Lehen und erhielt dadurch zwei seltene Privilegien: Die kaiserliche Freiehung (Freistatt) und die Hohe Gerichtsbarkeit. (Eigentlich hatte Kotzau sogar zwei Freistätten, die eine im Markt, die andere am Ritterrain bei Döhlau, da innerhalb des Kotzauer Schlosses Burgfrieden herrschte und sich die „edlen Herren“ dort am Ritterrain am Döhlauer Berg duellierten konnten). Innerhalb der Freiehung (Freistatt) waren die Verbrecher vor Schnelljustiz und Blautrache sicher und konnten in Ruhe ihren ordentlichen Prozess abwarten. Die Hohe Gerichtsbarkeit beinhaltete das Recht, auch Schwerverbrechen wie Mord, Notzucht, Brandstiftung oder Raub mit Strafen bis hin zur Todesstrafe zu verfolgen.

Im Übrigen hat man im Herbst bei einem Spaziergang hinauf zum Ritterrain nicht nur einen schönen Überblick auf unsere Umgebung, auch am Ritterrain selbst kann man auf einer Tafel über das damalige dortige Duell Näheres darüber erfahren.

1430 stecken die Hussiten das Schloss in Brand. Hans von Kotzau soll versucht haben, das Kotzauer Archiv auf die alte Feste Haideck in Sicherheit zu bringen. Doch auch diese Burg mitsamt Archiv wurde zerstört. Nach dem Hussitensturm ist es unbekannt, wann das Kotzauer Schloss wieder erbaut worden ist.

Kaiser Friedrich III. bestätigte 1444 "den Besitzern von Ort und Feste Kotzau" das womöglich schon viel früher verliehene Marktrecht und begründete einen jahrhundertlang blühenden Handel. In der Schlosskapelle, der „Heiligkreuzkapelle“ wurde bis 1548 die Messe gelesen, obwohl die römische Messe bereits 1545 aufgehört hatte. Die Reformation wurde nach 1529, so erst um 1539 in Oberkotzau eingeführt. Nachdem das Kotzauer Lehen nach 1624 hoch verschuldet war, kam es dann 1642 in den Besitz von Christof Heinrich Müffling, genannt Weiß.

1661 starb das einst blühende und ruhmreiche Kotzauer Uradelsgeschlecht von Kotzau mit dem Tod Wolfs von Kotzau aus, nachdem es am Ritterrain zu einem tödlichen Duell zwischen dem letzten Kotzauers, Wolf Christian kam, der eigentlich nur Sekundant des Hannß Christoph von Falkenstein war, aber nach dem friedlichen Ausgang der Schlägerei auf dessen Kontrahenten den Johann Georg von Koßeritz auf Groß-Böhla bei Oschatz so los ging, dass diese Auseinandersetzung für beide letztlich tödlich endete. Wolf Christian von Kotzau war zu arm für eine standesgemäße Beisetzung.

Angeblich sollen beide Kontrahenten lt. anderer Überlieferung unter den zwei dort stehenden Bäumen begraben sein, da nach der Reformation dazu die Kirche eine christliche Bestattung versagte, was ich aber in Frage stelle, da die Herrschaften damals eigentlich nur in geweihter Erde begraben werden wollten. Eher ist anzunehmen, daß Wolf Christian von Kotzau, der verarmt war, diesen Zustand nicht ertragen konnte oder wollte und lieber (standesgemäß bzw. ritterlich) so aus dem Leben ging. Heute zeugt ein Gedenkstein mit einer Texttafel am Ritterrain nahe des Döhlauer Berges von dieser Tat.

Markgraf Christian Ernst von Brandenburg-Bayreuth (1644-1712) erneuerte mit einer Urkunde vom 30. Juni 1665 dem Markt Oberkotzau die Marktrechte und verlieh ihm ein Wappen, das bis heute unverändert ist. Außerdem wird Kotzau erstmalig mit Oberkotzau bezeichnet.

Der Vetter von Markgraf Christian Ernst, Georg Albrecht der Jüngere zu Brandenburg-Kulmbach, heiratet 1699 die Oberkotzauerin Regina-Magdalena Lutz, Tochter des markgräflichen Verwaltungsamtmanns Johann-Peter Lutz. Ihr und ihren beiden Söhnen Friedrich Christian Wilhelm und Friedrich August wurde der Name von Kotzau, sowie ein neues Wappen verliehen.

Doch, wie kam Georg Albrecht nach Oberkotzau? Nun, er war von früher Jugend an kränklich und lebte wegen des gesunden Klimas ab 1685 im markgräflichen Schloss in Hof. Nachdem es 1690 ausbrannte, zog er in das seinem Vetter gehörende Schloss Oberkotzau, wo er Regina Magdalena kennenlernte. Mit der

Hochzeit gab es erhebliche Schwierigkeiten; sie war nämlich bürgerlicher Herkunft und deshalb unstandesgemäß. In Fürstentum fand sich kein Pfarrer, der es wagte, das Paar zu trauen. Georg Albrecht reiste deshalb mit seiner Braut außer Landes und wurde in St. Loretto bei Eger von einem Jesuitenpater getraut. Vor vollendete Tatsachen gestellt, reagierte der Landesfürst folgendermaßen: Sie und ihre Kinder mussten auf Namen und Wappen des "Chur- und Fürstlichen Hauses Brandenburg" und auf die Thronfolgerechte für immer verzichten, auch auf die Apanage des Markgrafen, die nach seinem Tode auf seine Brüder

zurückfallen sollte. Dagegen wurde ihr erlaubt, den Namen des abgegangenen Adelsgeschlechts derer von Kotzau zu führen. Die Eheleute hatten nur wenige glückliche Jahre. Ihr zweiter Sohn starb kurz nach der Geburt. Zwei Monate vor der Geburt seines dritten Sohnes erlag Georg Albrecht im Jahre 1703 37-jährig seiner schweren Krankheit. Regina Magdalena "Madame de Kotzau" verstarb 1755 mit 77 Jahren.

Die älteste Urkunde

Die älteste auf Kotzau selbst bezügliche Urkunde stammt vom 26. März 1234, als Konrad von Kotzau für seinen verstorbenen Sohn Albert für Beisetzung und Seelenmessen Abgaben ins Kloster Speinshart stiftete. Die Namensgleichheit von 1205 und 1234 gibt wiederum zu denken. Die Verleihung von Zehnten in die Pfarrkirche zu Gefell und in die Parchialkirche St. Lorenz zum Hof bezeugt 1246 ein Johann von Kotzau. 1288 wird wiederum ein Konrad, 1295 ein Heinrich genannt. Als Vogt Heinrich von Weida 1279 den Deutsch-Herrenorden zu Plauen drei Mark Silber schenkte, bezeugte dies Wolfram von Kotzau. Im 14. Jh. steigt die Zahl der bezeugten Rechtsfälle. Die Bedeutung der Kotzauer als Verwaltungsbeamte und Treuhändler der Weidaer Vögte ist durch diese Urkunden einwandfrei erwiesen.

Die Kotzauer Burg

Die Burg war eine befestigte Anlage mit Gräben, starken Wällen und meterdicken Mauern. Ihre Außenmaße waren 430 Nürnberger Werkschuh. (*1a) Die Wirtschaftsgebäude und Viehhäuser lagen zu Füßen außerhalb der Burg, an der steinernen Brücke das zweistöckige Amtshaus, daneben das alte Kornhaus, in das alljährlich 18 Dörfer Getreidezinsen lieferten. 60 Anwesen insgesamt aus denselben nebst dem Schloß ergaben als Lehen des Heiligen Römischen Reiches einen ansehnlichen Besitz, wozu noch Anwesen innerhalb der Hofer Stadtmauern kamen. Die deutschen Kaiser hatten gemäß der Bedeutung des Geschlechtes als besondere Rechte Schloßgeleit, Jagd und Wildbann, Halsgericht und Blutbann, Gold- und Silberbergbau und Flußzoll auf der Saale verliehen. Die emporstrebende Ortschaft erhielt 1444 das Marktrecht.

(*1a= ein Werkschuh betrug 27,85 cm (12 Werkzoll), wobei 1 Werkzoll 2,32 cm beträgt)

Die kaiserliche Freieung

Die kaiserliche Freieung glich der Hohenberger und war durch steinerne Säulen mit dem Reichsadler bezeichnet. Wer als Verfolgter sich in ihrem Bannkreis bergen konnte, stand unter kaiserlichem Rechtsschutz und war unantastbar. 1424 und später, am 5. September 1444 hatten die Kaiser Sigismund und Friederich III. in Nürnberg den adeligen Besitzern von Dorf und Veste Kotzau neben dem Halsgericht, der Freieung und Asyl das Recht, alle Dienstage einen Wochenmarkt abzuhalten, was in besonderen Urkunden bestätigt wurde. Unmittelbare Nutzer dieser Höherstufung des Dorfes zum Markt Kotzau waren auch die umliegenden Orte Fattigau, Autengrün, Wustuben und Haideck.

Sagenumwoben war auch der Herrenstieg (Ritterrain oder auch Ritterrangen bezeichnet) auf der Höhe zwischen Döhlau und Kotzau der Ort häufiger Zweikämpfe der Adeligen. In der Turniervereinigung des Markgrafen Albrecht waren 1481 fünf Ritter aus dem Geschlecht der Kotzauer Mitglieder.

Schon in altgermanischer Zeit konnten nach einem Mord oder Totschlag die Blutrache durch Abschluss eines Sühnevertrages abgewehrt werden. Der Täter hatte der Sippe des getöteten den Lebensunterhalt zu gewährleisten, dessen Höhe durch Vereinbarung der Parteien oder durch Schiedsspruch festgesetzt wurde. Meist wurden drei Zahlungstermine für das Sühnegeld und die Nebenkosten vereinbart. Weiter wurde bestimmt, den Hinterbliebenen auf etliche Jahre aus dem Weg zu gehen, keine öffentlichen Lustbarkeiten

zu besuchen, Wirtshaus und Badestube zu verlassen sobald einer der Hinterbliebenen sie betrat. Sogar die Veräußerung seines Besitzes und die Meidung der Heimat wurden vielfach vorgeschrieben. Dem Missetäter wurden auf diese Weise Verpflichtungen auferlegt, für deren Erfüllung er jahrelang, ja oft sein ganzes Leben lang schwer büßen musste. Besonders der Zwangsverkauf seines Besitzes traf den Todschläger und vor allem seine Familie hart. Finanzieller Ruin war deshalb meistens die Folge.

Zu den wesentlichen Bußen kamen noch eine Reihe kirchlicher Bußen hinzu, mit denen die Untat auch vor Gott gesühnt werden sollte. Sie dienten dem Seelenheil des Toten, der ohne geistliche Absolution aus dem Leben geschieden war. Schließlich musste der Täter ein steinernes Kreuz m Ort der Tat errichten. Zahlreiche steinkreuze die sich in unserer Gegend bis heute erhalten haben, sind stumme Zeugen des damaligen Rechtsgeschehens.

Durch den Abschluss der Sühne wurde die Feindschaft unter den Parteien aus der Welt geschafft. Wurde der Sühnevertrag vorschriftsmäßig erfüllt, war dem Täter die Landeshuld wieder zugesagt.

Im frühen 16. Jh. erlosch der Brauch der gütlichen Einigung mittels Sühneverträgen. Die Verbrechensbekämpfung wurde zur staatlichen Aufgabe. Mit der Verabschiedung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. am 27. Juli 1532 auf dem Regensburger Reichstag traten an die Stelle der Bußen nun Strafen.

Nach Einführung des römischen Rechts im 16. Jh. ging damit die richterliche Gewalt in den Städten immer mehr auf den Landesherren (Vogteigerichte) über. Die Städte verloren damit das Recht der hohen Gerichtsbarkeit.

Die Strafen

Entsprechend der Halsgerichtsordnung für die brandenburgischen Fürstentümer von 1516 sollten z. B. Gotteslästerer „an Leib und Gliedern gestrafet“ werden. Meineidige wurden aller Ehre verlustig und verloren die drei Schwurfinger. Kupplern wurden zuerst die Ohren abgeschnitten, dann wurden sie an den Pranger gestellt, mit Ruten ausgehauen und aus dem Land gejagt. In unserem Markt war das Prangereisen seitlich an der St. Jakobuskirche angebracht. Auf Unkeuschheit mit nahen Verwandten und Eheweibern, auf Entführung von Jungfrauen, auf Notzucht und Ehebruch, sowie auf Raub und Aufruhr war das Schwert gesetzt. Landesverräter wurden geviertelt, in schweren Fällen geschleift und mit glühenden Zangen gerissen. Giftmischer gerädert, nachdem ihnen vorher „etlich griff in ir leib mit glühenden zangen gegeben“.

Über Leben und Tod wurde unter freiem Himmel gerichtet. Bei einem Todesurteil war es üblich, dass der Richter über dem Angeklagten den Stab brach und ihn diesen mit den Worten. „Gott sei Deiner armen Seele gnädig“ vor die Füße warf. Unter Vorantritt des geistlichen und dem Geläut des Armensünderglöckleins wurde der Delinquent hinaus zum Richtplatz geführt.

-6-

Zum Hochgericht

Als höchstes Merkmal der hohenzollerischen Landesherrschaft ist die Hochgerichtsbarkeit zu bewerten, also das Recht, über Leib und Leben zu urteilen. Vor der Vollstreckung der Urteils war der örtliche Richter verpflichtet, sich vom Landesherren den „Blutbann“ (*bb) zu holen. Das Urteil musste demnach durch die fürstliche Regierung bestätigt werden.

(*bb= Die Blutgerichtsbarkeit, auch als Blutbann, Hochgerichtsbarkeit bzw. Hohe Gerichtsbarkeit, Fraisch, Halsgerichtsbarkeit oder Grafschaftsrecht bzw. Vogteirecht bekannt, war im Heiligen Römischen Reich die peinliche Gerichtsbarkeit über Taten, die mit Körperstrafen wie Verstümmelungen oder dem Tod bestraft werden konnten, also „blutige Strafen“ waren.)

Über die Tätigkeit des Kotzauer Hochgerichtes ist nichts weiter bekannt. Und die weitreichenden Befugnisse schrumpften im Laufe der Zeit immer mehr, bis schließlich die Hochgerichtsbarkeit ganz verschwand. Dagegen konnte nun das Vogteigericht während der gesamten Burg- und späteren Markgrafenzzeit hierdurch peinliche Rechtsfälle verhandeln. Oberster Richter war dabei der hier ansässige Amtmann, später war es der ihm zur Seite gestellte und juristisch ausgebildete Vogt.

In unserer Gegend war es althergebracht, dass Kosten für den Gefängnisaufenthalt und die Hinrichtung eines Übertäters gemeinsam von allen Bürgern, Bauern und sonstigen Einwohnern getragen wurden.

Die Amtstaxe von 1700 für den Henker beweist, wie roh die Gerichtsbarkeit noch in diesen Zeiten war:

Der Nachrichten erhielt für das Reißen mit glühenden Zangen für jeden Zwickel 15 Kreuzer. Für ein Ohroder eine Hand abhauen, ein Auge ausstechen oder die Zunge abschneiden jeweils 30 Kreuzer. Entaupten, Hängen, Ersäufen, Verbrennen, Schleifen oder mit dem Rad stoßen wurden mit je einem Gulden entlohnt. Erst die Gerichtsordnung von 1753 änderte diesen Zustand.

Obwohl es durch die Markgräflichen Halsgerichtsordnungen von 1516 und 1582 verboten war, verabreichte man den verurteilten häufig vor ihrer Hinrichtung, „wie von alters her gebräuchlich“, reichlich Alkohol. So empfingen sie ihre Strafe wenigstens nicht bei klarem Bewusstsein. (Ein Fall vom Jahr 1532 in Wunsiedel berichtet von zwei Maß Bier).

Zur Richtstätte und Henkern

Auf der Richtstätte erhoben sich die Zeichen des Rechts, nämlich das Rad und Galgen. Diesen unheimlichen Ort mied der Bürger möglichst, eine Exekution fand statt. Zu einem solchen Spektakel, das eigentlich abschreckend wirken sollte, strömte aber dennoch das Volk in Massen. Der Tod sühnt das begangene Verbrechen und brachte die gestörte Weltordnung wieder ins richtige Lot.

So berichten Überlieferungen aus Wunsiedel, dass vor 1500 der Henker aus Baiersdorf kam. Er war bis 1492 der einzige „Nachrichter“ der beiden Markgrafschaften. Des Öfteren wurde von den Wunsiedlern auch der Henker aus Eger geholt, der dann unter Bewachung wieder zurückgebracht wurde. 1492 wurde in Kulmbach ein zweiter Scharfrichter installiert.

Nach der Umgestaltung der nun königlich Preußischen Behörden anno 1797 wurde ein königlich preußisches Justizamt errichtet. (nur die Stadt Wunsiedel erhielt ein eigenes, aber durch staatliche Beamte besetztes Stadtgericht).

-7-

Nach dem Übergang der Provinz Bayreuth an das Königreich Bayern kam es 1812 zur Auflösung aller Justizbehörden und zur Bildung von Landgerichten. Die allgemeine Verwaltung vereinigte man in der Justizverwaltung. (Quelle: Werner Bergmann, Kirchenlamitz)

Der fränkische Adel und zum Wappen der Kotzauer

Die echten Herren von Kotzau gehörten zum fränkischen Adel, und sie waren Erbschenken der Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth. Die Familie, deren Namen noch im ON Oberkotzau weiterlebt, erlosch im 17. Jh. in der jüngeren Linie mit Hektor von Kotzau, Bamberger Domdechant, am 1. Januar 1619, und in der älteren Linie mit Wolf Christian von Kotzau, der bei einem Duell getötet wurde, im Jahre

1661. Die von der älteren Linie abgezweigte egerländische Linie erlosch mit Hans Adam von Kotzau im Jahre 1640. Diese Familie führte in Rot einen widersehenden, silbernen Widder mit goldenen Hörnern, auf dem Helm mit rot-silbernen Decken das Schildbild, so läßt sich das Wappen z. B. im Scheiblerschen Wappenbuch und im Ingeram-Codex finden, desgl. im Siebmacher Band: ThüA Seite: 62 Tafel: 48, Siebmacher BayA1 Seite 114 Tafel 114 alternativ mit einem roten und mit einem silbernen Flügel als Kleinod.

Nur knapp 40 Jahre später wurden Name und Wappen wiederbelebt. Georg Albrecht Markgraf v. Brandenburg-Kulmbach (7.12.1666-14.1.1703) war in Regina Magdalena Lutz (22.4.1678-27.10.1755) verliebt und wollte sie heiraten, die Tochter des markgräflichen Amtmannes zu Oberkotzau und Rates Johann Peter Lutz, ein durch und durch verdienter, aber bürgerlicher Verwaltungsbeamter des Markgrafen. Die Familie Lutz führte übrigens als Wappen 2 senkrecht gestellte, nach innen gekrümmte Fische, der rechte aufrecht, der linke gestürzt, bewinkelt von 4 Sternen, auf dem Helm das Schildbild zwischen 2 Büffelhörnern. Dieses im Siebmachers Wappenbuch, Band 3, Seite: 64 Tafel: 69 beschriebene Wappen ist im Ehe-wappen in der Martinskirche in Kautendorf, dort aber mit geraden Fischen und nur 3 Sternen in den Farben Blau und Silber zu sehen.

Die nichtstandesgemäße Eheschließung verlief dramatisch: Die Nachricht von der Liebe zwischen den Beiden platzte sowohl in Berlin bei Kurfürst Friedrich III. von Preußen als auch in Bayreuth bei Markgraf Christian Ernst und in Ansbach bei Markgraf Georg Friedrich wie eine Bombe, und die ganze Familie war dagegen. Der Brautvater Johann Peter Lutz wurde von seinem Dienstherrn gemobbt und schließlich als Kastner nach Lichtenberg in die tiefste Provinz versetzt. Der Bräutigam wurde bespitzelt, und als das herauskam, ließ dieser die für die spitzelnde Dienerschaft verantwortliche Anna Katharina Frank im Keller des Oberkotzauer Schlosses erschießen, und er kam wegen dieser Handlung selbst in Arrest. Was echte Liebe ist, läßt sich auch nicht bremsen, wenn keiner der eingeschüchterten Priester in markgräflichen Landen zur Vornahme der Trauung bereit ist: Man heiratete dann eben morganatisch in Böhmen, so geschehen am 27.4.1699 in Maria Loreto in Altkinsberg bei Cheb.

Nun war die Katastrophe gegen alle Bemühungen der Familie doch geschehen, und man bemühte sich um Schadensbegrenzung: Man gab der Familie eine Apanage sowie das Schloß Oberkotzau als Residenz, und man belebte Namen und Wappen derer von Kotzau wieder: Die Bürgerliche Regina Magdalene Lutz mutierte zur Madame de Kotzau. Die Sprößlinge dieser Familie führten das alte Wappen der Herren von Kotzau ohne jeden genealogischen Zusammenhang und ohne jede Berechtigung außer markgräflicher Macht, das Wappen eines ausgestorbenen Geschlechts neu zu verleihen. Erst am 19.6.1738 kam es zu einer Änderung, als Georg Albrechts Nachkommen, die beiden Brüder Friedrich Christian Wilhelm v. Kotzau und Friedrich August v. Kotzau (ein dritter Sohn war in früher Kindheit verstorben), von Kaiser Karl VI. zu Laxenburg in den Reichsfreiherrnstand erhoben wurden und das Wappen durch Hinzunahme eines Rückschildes gebessert wurde.

-8-



Dazu das Wappen der Herren von Kotzau im [Scheibler'schen Wappenbuch](#) (um 1450): Das Wappen zeigt einen silbernen [Widder](#) mit rückwärtsgekehrtem Kopf und goldenen Hörnern auf rotem Grund. Der Helm ist gekrönt, auf ihm befindet sich erneut der Widder. Die Decken sind rot-silbern, der an vielen Grabdenkmälern der Jakobus Kirche noch zu sehen sind.

Wappen der Freiherrn von Kotzau



Das [gemehrte](#) freiherrliche Wappen führt das ursprüngliche Wappen als Herzschild. Das Hauptschild ist geviert und verweist üblicherweise auf von anderen Geschlechtern aufgegangenen Besitz. In den Feldern 1 und 4 ist ein rotbezungter und bewehrter schwarzer Adler abgebildet, in 2 und 3 je zwei goldene [Schräglinksbalken](#) vor rotem Hintergrund. Das Wappen zeigt darüber hinaus die Freiherrnkronen und drei gekrönte Helme: Auf dem rechten befindet sich mit blau-silbernen Decken der Adler, auf dem mittleren mit rot-silbernen Decken der Widder und auf dem linken mit rot-goldenen Decken fünf goldene Lanzen mit rot-goldenen Fähnchen.



Wappen der Familie von Kotzau
aus [Siebmachers Wappenbuch](#)



Wappen im [Ingeram Codex](#)

Anmerkung: Man beachte die jeweilige Sicht des Widders.

Das neue Wappen der Reichsfreiherrn von Kotzau, wie es 1738 verliehen wurde, ist geviert mit Herzschild, Feld 1 und 4: in Silber ein blauer Adler, Feld 2 und 3: in Rot zwei goldene Schrägbalken, Herzschild: in Rot ein widersehender, schreitender, silberner Widder mit goldenen Hörnern (erloschene von Kotzau). Dazu werden drei gekrönte Helme geführt: Helm 1 (Mitte): auf dem Helm mit rot-silbernen Decken der Widder wie im Herzschild, Helm 2 (rechts): auf dem Helm mit blau-silbernen Decken der

-9-

blaue Adler, Helm 3 (links): auf dem Helm mit rot-goldenen Decken fünf abwechselnd von Gold und Rot und Rot und Gold geteilte Fahnen, rechts zwei, links drei (so nach Siebmacher Band: Han Seite: 30 Tafel: 31, exakte Anzahl und Darstellung variiert je nach Quelle). Das vermehrte Wappen wird außerdem beschrieben im Siebmacher Band Bay Seite 43 Tafel 42.



Herren von Kotzau (alt und neu)



Freiherren von Kotzau (ab 1738)

- **Anmerkung zur Entstehung eines Wappens:**
- Der Schild ist der wesentlichste Bestandteil eines Wappens und ursprünglich bestand das Wappen nur aus dem Schild.
- Der Inhalt eines Schildes wird in Heroldsbilder, das sind die verschiedenen Schildeinteilungen und gemeine Figuren, in der Regel stilisierte Tiere, Pflanzen und Fabelwesen, eingeteilt.
- Buchstaben (nicht zu verwechseln mit dem Wappenspruch) und Zahlen sind untypisch in der Heraldik, das ist ein Monogramm bzw. Signum.
- Erst im ausgehenden Mittelalter kamen Helm, Helmzier und Helmdecke hinzu. Zuerst der Topfhelm, dann der Kübelhelm, später der Stechhelm und der Bügelhelm.
- Als Helmzier wurden Flügel, Hörner, steigende Pferde, Vögel, Geweihe usw. aufgesetzt. Die Stellung der Helmzier richtet sich dabei immer nach der Blickrichtung des Helms.
- Bei Wappen adliger Familien wurden statt Helm und Helmzier auch Kronen auf den Schild aufgesetzt, was bei bürgerlichen Wappen nicht üblich war.
- Die Helmdecke war ursprünglich ein Bestandteil des Helms. Sie wurde später zur ornamentalen Ausschmückung des Wappenbildes benutzt und im Stil dem jeweiligen Zeitgeschmack angepasst.
- Ein vollständiges Wappen besteht hauptsächlich aus dem: Schild, dem Helm, der Helmzier und der Helmdecke Zubehör sind Wappensprüche, Würde- und Rangabzeichen, Schildhalterfiguren und Orden.
- Bürgerliche Wappen zeigen i. d. R. den (älteren) Stechhelm, adlige Wappen dagegen den Bügelhelm.
- Die Heraldik kennt nur bestimmte „Farben“ (Rot, Blau, Schwarz, Grün und (seltener) das Purpur) und „Metalle“ (Gold/Gelb und Silber/Weiß), daneben wird Pelzwerk (Hermelin, Feh und Hirsch) dargestellt. Dieses Pelzwerk kann mit Metallen und Farben auch kombiniert werden.

Die Familie der Freiherren von Kotzau, welche am 13.3.1813 im Königreich Bayern bei der Freiherrenklasse immatrikuliert wurden, und deren Freiherrenstand am 9.7.1839 im Königreich Hannover anerkannt wurde, ist 1976 erloschen.

Neubegründung des Namens von Kotzau durch die Hohenzollern:

Die Freiherren von Kotzau stammen aus der 1699 geschlossenen morganatischen Ehe des Markgrafen [Georg Albrecht von Brandenburg-Kulmbach \(1666-1703\)](#) mit Regina Magdalena Lutz, der Tochter eines Kastners. Die Söhne aus dieser Verbindung Friedrich Christian (* 1700; † 1739) und Friedrich August (* 1703) erhielten von ihrem Vater als apanagiertem Fürsten als Wohnsitz das [Schloss Oberkotzau](#) und dazugehörige Güter mit deren Einkünften und den Namen und das Wappen der 1661 erloschenen Herren und Reichsritter von Kotzau; 1738 erfolgte die Erhebung in den Reichsfreiherrenstand, verbunden mit

einer Besserung des Wappens. Unter der [Friedhofskapelle in Oberkotzau](#) befindet sich die Familien-gruft. Die Nachkommen erloschen im Jahre 1976 im Namensträgerstamm.



Zum Stammbaum der Freiherren von Kotzau

- Christian Markgraf v. Brandenburg-Bayreuth (30.1.1581-30.5.1655), vermählt mit Herzogin Maria v. Preußen (23.1.1579-1649)
 - Georg Albrecht Markgraf v. Brandenburg-Bayreuth-Kulmbach (20.3.1619-27.9.1666), vermählt in 2. Ehe mit Sophie Maria Margarethe zu Solms-Baruth u. Wildenfels (5.3.1626-1688)
 - **Georg Albrecht Markgraf v. Brandenburg-Kulmbach** (7.12.1666-14.1.1703), 1701 zu Haideck u. Autengrün, vermählt mit **Regina Magdalena Lutz** (22.4.1678-27.10.1755)
 - **Friedrich Christian Wilhelm Freiherr v. Kotzau** (5.12.1700-26.4.1739), 19.7.1738 Reichsfreiherr, vermählt am 24.10.1731 in Oberkotzau mit Christiane Theresia Eleonora Gräfin v. Schönburg-Stein (19.12.1713-8.4.1780)
 - Friedrich Christian Wilhelm Freiherr v. Kotzau (3.9.1732-20.1.1801)
 - Regina Magdalena Therese Freiin v. Kotzau (20.11.1733-11.11.1787)
 - Sophia Theresia Freiin v. Kotzau (4.3.1735-11.9.1795)
 - Christiana Wilhelmina Freiin v. Kotzau (14.7.1736-7.9.1796)
 - Erdmann Wilhelm Freiherr v. Kotzau (16.12.1737-2.8.1816)
 - **Friedrich August Freiherr v. Kotzau** (16.3.1703-4.1.1769), vermählt in 1. Ehe am 24.6.1727 in Oberkotzau mit Christiane Eleonore Katharina v. Reitzenstein (6.5.1707-31.3.1761) u. in 2. Ehe am 8.12.1761 in Rudolstadt mit Christian Sophie v. Ketelhodt (14.10.1730-4.1.1796)
 - Georg Friedrich August Freiherr v. Kotzau (22.4.1728-19.8.1756), aus 1. Ehe
 - Heinrich August Freiherr v. Kotzau (17.3.1734-31.3.1791), aus 1. Ehe
 - Friedrich August Freiherr v. Kotzau (21.8.1735-14.2.1822), aus 1. Ehe
 - Friedrich Theodor Freiherr v. Kotzau (27.9.1736-15.4.1800), aus 1. Ehe
 - Johanna Augusta Freiin v. Kotzau (26.11.1738-22.10.1810), aus 1. Ehe
 - Therese Christine Wilhelmine Freiin v. Kotzau (23.9.1748-4.1.1836), aus 1. Ehe
 - Georg Albrecht August Freiherr v. Kotzau (16.9.1751-14.2.1808), aus 1. Ehe
 - Friederike Christina Auguste Sophie Freiin v. Kotzau (8.5.1765-26.9.1811), aus 2. Ehe.

Besitzungen

Groß war die Zahl an Besitzungen an Höfen und Gütern. Reichslehen waren: Kotzau, Autengrün, Pfaffengrün, Grauenbühl, Erbsbühl, Gottwaldsreuth (heute Wustuben), Kautendorf, Osseck am Wald, Gottfriesreuth, Lichtentanne, Oberpferd, Woja. Außerdem besaßen sie Lehen in Wurlitz, Wüstenrunn, Langenbach, Schwingen, Schwarzenbach, Stobersreuth, Fletschenreuth, Regnitzlosau, Küschwitz, Vierschau, Weinitz, Weißdorf, Heideck, Moschendorf und Seulbitz.

Besitzungen der Kotzauer z. B. die Holzflößerei

Längere Zeit von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung war die Holzflöße nach Hof in der Gröna. Von ihr wird bereits 1470 berichtet. In einem „Extract aus der Höffischen Stadt-Cronica, Fol. 254, die Flöß betr.“ (Rittergutsarchivalien) ist festgestellt:

„Anno 1470 Freytag vor Maria Magdalena hat Heinrich von Kindßberg, Hauptmann allhier, neben Mathiae Sholman (Thalman?), Landt- oder Amtschreiber an statt und von wegen Marggrafen Albertin zu Brandenburg . . . , deß heiligen römischen Reichs Erzt Kämmerer . . . , die Kotzauer und Rabensteiner eines- und dann einem Erbarñ Rath alhier anders theils der flöß halber verglichen, daß hinfüro bey denen nachkommen steiff und vest gehalten werden solle, nemblich, das ein erbarer Rath und gemeine Statt und wer derselben zu nutz flößet hinfüro Ewiglich ein freye flöß durch der Kotzauer und Rabensteiner wasser, wehr, Mühlñ und überfäll haben u. jährl. zweymal im Herbst und Lenzenst, so die wasser groß und geschwelligst zu flößen sind, gebrauchten sollen unverhindert der zu Kotzau, der Rabensteiner und ihrer Erben und männiglich von Ihretwegen. Dagegen, weil solch flößen ohne der Rabensteiner und Kotzauer wasser, wehr, Mühl und überfäll schaden nicht geschehen kann, von dem Wasser die Schweschnitz genant, an, biß in die Saal und von der Saal biß gen Hoff, solle E. E. Rath und gemeine Stadt Friederichen u. Conizen von Kotzau, die das Flößen am allermeisten in ihren Vischwassern und wißmathen berührt, Von einer ieden lachter drey fr. alte pfennig deren Acht pfundt und 12 pfennig dieser Zeit ein gulden gelden, Nicoln, Cuntzen und Heintzen von Kotzau von einer jeden Lachter einen Fränk. pfennig, Heintzen von Kotzau itzt genante deß genannten Nicol Söhne, insonderheit, von seinem alt wassers, ihme zugetheilt ie von Zweyen Lachtern einen fr. pfennig, Georg Friderich Rabensteiner u. Hannß Rabensteiners sel. Erben ie von Zweyen Lachtern einen fr. pfennig bezahlen, darüber sollen die von Hoff wegen gedachter von Kotzau und Rabensteiner nicht höher beschwehrdt werden. Diesen besiegelten und confirmirten Betrag nachdem ein E. Rath bey handen gebührt sich von einer Lachter durch der Rabensteiner und Kotzauer wasser, wehr, mühlen u. überfäll durchauß Sechs pfennig . . .“

Die Flöße schadet den Wiesen, über die sie ging. Das hatte zur Folge, daß zwischen den Wiesennutzern und den Floßherren öfter Streit entstand. 1656 klagte der Rittergutsbesitzer in Schönwald, daß man ihn nicht flößen lassen wolle; er erwirkte markgräflichen Bescheid, daß die Flöße ungehindert zu gestatten sei. 1671 verwendete sich die Vogtländische Ritterschaft um die Schönwalder Flöße.

Bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts schützten die Markgrafen das althergebrachte Flößrecht. Das zeigte sich noch 1721. Am 18. April dieses Jahres beschwerten sich Bürgermeister und Rat der Stadt Rehau bei der Landeshauptmannschaft Hof über die von der Frau Rat Schmidt in diesem Jahre wie herkömmlich geplante Flöße aus der Schönwalder Waldung nach Hof: „Gleichwie nun sothane Flöße uns vorhin meistens verarmten Bürgern nicht wenig schädlich ist, maßen solche über eine Stund weit in unsern hochbelegten steuerbaren Wiesen herumblauft und die Wiesen solchergestalt unterhöllert, daß alsdann nach Abfall des Wassers das Erdreich einfället, von dem Wasser weggeführt und also der Bach erweitert, die steuerbaren Wiesen aber so verengert werden, daß wir solches ohnmöglich verschmerzen, noch untertänig glauben können, uns auferlegt zu werden, solches zu erdulden, sondern auch, da dieselbe nichts als abgestorbenes Holz hauen und flößen lasset, welches, wenn es in das Wasser kommt, alle die Rinden von sich giebet, folglich, wenn ein Wasserguß kommt, ausgeschwemmt und auf die Wiesen geführt wird, daß man bei Zeit des Mähens nicht das halbe Gras abbringen noch gebrauchen kann.“ Die Flöße solle deshalb vorläufig untersagt und Frau Rat Schmidt zur Vorlage von Beweisen aufgefordert werden, wann und in welchem Umfange sie zu flößen berechtigt sei. Schon wenige Tage später wurden zwei Vertreter des Rates zu Rehau nach Hof beordert. Dort wurde ihnen bedeutet, daß das Flößrecht nach dem markgräflichen Dekret vom 12. Oktober 1666 bereits seit 1470 urkundlich bewiesen sei und daß sie deshalb die Frau Rat Schmidt in ihrer hergebrachten Befugnis ungekränkt zu lassen hätten (Rittergutsarchivalien).

Diese Verfügung war der letzte Beweis obrigkeitlichen Schutzes der Flöße. Am 6. März 1723 erging Verfügung der fürstlichen Kammer an den Oberforst- und Jägermeister in Bayreuth: Es sei bekannt geworden, daß seit vielen Jahren schon große Holzflößen nach Hof von verschiedenen Privatpersonen, besonders den Herren auf Schönwald, zu ihrem Privatnutzen vorgenommen worden seien. Da diese Holzflöße allein dem Landesfürsten zukäme, sei festzustellen, ob sie nicht von Herrschafts wegen veranstaltet und einiger Profit damit erzielt werden könne. Von den Herren auf Schönwald seien die Urkunden für ihr Recht zu fordern. Im Vollzug dieser Verfügung wurde berichtet: Es sei richtig, daß vom Rittergut Schönwald alljährlich einige hundert Klafter Holz geflößt würden. Das Recht stütze sich auf das Dekret von 1666 und die darin genannten Urkunden. Die eigene markgräfliche Flöße biete keine Aussicht auf Gewinn, da die Rehauer Waldung stark gelichtet sei und nur 100 bis 200 Klafter Holz zur Flöße zu geben vermöge. Darauf wollte der Markgraf wissen, ob und wohin die in dem Vergleich von 1470 genannten Abgaben entrichtet worden seien. Der hierzu einvernommene Schönwalder Gerichtshalter sagte aus, die Abgaben hätten nach dem Vergleich von 1470 diejenigen erhalten, über deren Wasser, Wehre, Überfälle und Mühlen die Flöße gegangen sei. Als Beweis für die Rechtmäßigkeit der Flöße genüge wohl die Tatsache, daß sie schon über

300 Jahre ausgeübt worden sei. Darüber hinaus sei auch in den ritterschaftlichen Rezessen von 1626 und 1662 erwähnt, daß die Flöße wohl fundiert und hergebracht sei. Schließlich wäre auch die Stadt Hof bei der Bestätigung ihrer Privilegien im Jahre 1668 ausdrücklich mit dieser Freiheit begnadigt worden. Die Amtshauptmannschaft Hof fügte dieser Aussage noch die Bemerkung an, daß bei jeder Flöße in Oberkotzau von jedem Klafter Holz 7 Pfennige bezahlt, ferner bei jeder der 5 am Flößwasser liegenden Mühlen von jedem Klafter ein Scheitholz gegeben worden sei. Nicht zufrieden mit dem Bericht, verlangte die markgräfliche Kanzlei unter Androhung von Zwangsmaßnahmen erneut die Vorlage der Originalurkunden. Das aber war unmöglich, denn der Vergleich von 1470 war nach Meldung des Stadtrats Hof wahrscheinlich bei dem Rathausbrand im Jahre 1625 verbrannt. Zu einer Entscheidung scheint es nicht gekommen zu sein (Rittergutsarchivalien).

Über Grenzverlauf, Jagd, Flößerei

Ein Auszug aus dem Schönwalder Heimatbuch (1968) von Hans Wohlrab (*a), herausgegeben von der Stadtverwaltung Schönwald im Druck von F. & A. Münch, Selb/Schönwald in Bezug zu den Kotzauern:

1679 erging in der Niederjagdstreitigkeit zwischen Christoph Wilhelm Teuffel von Pirkensee und Joh. Friedr. Raab auf Schönwald Regierungsbescheid:

Klagender Teuffel hat die Pürschen-, Hetzen- und Jagensrechtigkeit nach dem kleinen Weidwerk auf den Wüstenbrunner, Fohrenreuther und Pilgramsreuther Gezirk bis an den Klepperbach erwiesen und ist billig dabei zu schützen.

Nicht weniger hat Raab eine Mitpürschens-, Mithetzens- und Mitjagensgerechtigkeit an diesen Orten erwiesen, gleichwohl nicht allein bei Benamung der Reviere einige Unklarheit mit unterläuft, indem die beeidigten Zeugen die Wüstenbrunner, Fohrenreuther und Eulenhammerschen Felder und Gehölze bei der Kleppermühle neben dem Holz hinauf nicht gar bis noch über die Dörfer hinaus, sondern nur auf den Feldern gegen den Wald herwärts bis an die Grenze bei dem Klepperbächlein, Jedgleichen auf die Rohlmühle unter Fohrenreuth bis zum Gründel, dann zwischen den Fohrenreuther und Pilgramsreuther Feldern bis hinter Pigramsreuth gegen das Holz, namhaft machen, annebenst ratione des jetztbenannten letzteren Orts es lediglich auf das Hetzen, mit ausdrücklicher Excludierung des Jagens mit dem Garn restringiere, hingegen die summarisch abgehörte auch von Reichenbach und Schönlinde bis an die untere Mühl, ferner bei der Grünauer- und Kleppermühl, dann dem Holze oberbach herwärts nach der Kleppermühle zu, deponieren wollen, sondern auch unerachtet der Kläger Teuffel auf dem ihm eigentümlich zustehenden Eulenhammer selbst eigener Bekenntnis nach dergleichen nicht zu exerzieren hat, es Raabischerseits auf eine neuerliche Extensive bis über den Klepperbach hinüber auszuschlagen scheint, so bleibt es zwar bei der von dem Raab hergebrachten Kuppeljagd und ist er bei deren quasi Possession zu lassen. Es wird aber zuförderst der Hochfürstl. Herrschaft wegen der Güter Oberkotzau und Fattigau gleich anderen hierbei etwa ebenmäßig Mitinteressierten das zukommende Jus convenandi in extensa forma vorbehalten, beedt dero durch das Oberforst- und Jägermeisteramt veranlaßt werden, ferner Verordnung zur eigentlichen richtigen Abmarkung, damit sonderlich die Ströß, danach, und andere anstoßende herrschaftliche Hölzer nicht mit berührt werden mögen, zu erwarten sein. †

Streitigkeiten über den Grenzverlauf lassen erkennen, daß die Grenzen überall dort, wo sie sich nicht an natürliche Gegebenheiten wie Bachläufe, Straßen oder Wege anlehnten, lange Zeit nicht genau bestimmt waren und verhältnismäßig spät in ihren Einzelheiten festgelegt wurden.

Ebenso wie nach Osten war der Lochweg auch nach Westen ein fester Begriff. Eine „Grenzbeschreibung der Koppeljagd mit den königlichen Revieren Martinlamitz und Rehau und mit dem Rittergut Oberkotzau älterer Linie“ von 1828 (Abschrift in den Rittergutarchivalien) benennt:

„Vorstehende Koppeljagd nimmt die Feldfluren Wurlitz, Kautendorf, einen Teil des sogenannten Harstes, die Feldfluren Pilgramsreuth, Fohrenreuth und Wüstenbrunn, teils ganz, teils streifenweise ein und nimmt den Anfang bei der Heidecker Ziegelhütte am Lochweg, welcher den Wurlitzer Kirchsteig nach Schwarzenbach durchschneidet.“

Stürme und Kriege

Wiederholte Fehden der Kotzauer mit Eger, Nürnberg, Erfurt sowie die häufigen Landaufgebote der Burggrafen legten den „reisigen“ – kriegsfogepflichtigen Landleuten schwere Bürden auf.

Die Hussitenstürme verwüsteten den Reichtum, der 30-jährige Krieg erschütterte den Bestand des

Geschlechtes. 1618 zerstörte ein Schadenfeuer 18 Häuser und ebenso viele Scheunen. Hans Joachim Müffling, genannt Weiß, Amtmann zu Münchberg, kaufte 1630 wesentliche Teile. Der Holksche Einfall brachte nach schweren Plünderungen die Pest. Drei Viertel der Einwohner starben an der entsetzlichen Seuche. Dennoch erholte sich der Ort rasch.

Die mittelalterliche Burg

Die mittelalterliche Burg wurde in drei Abschnitten 1711, 1720 und 1736 abgetragen, die Befestigungen beseitigt und unter Verwendung der alten Türme ein Barockbau errichtet, den ein verheerender Schloßbrand am 6. Oktober 1852 vernichtete, worauf das heutige Schloß mit dem markanten Turm entstand.

Als letzte Zeugen kündigen guterhaltene Grabsteine der Kotzauer in der Jakobus Kirche zeichnende von verschwundener mittelalterlicher Ritterherrlichkeit. (Hans Hofner, Köditz benannte die Kirche in seinen Ausführungen als Petri Kirche)

Das mittelalterliche Ratssiegel

Das mittelalterliche Ratssiegel zeigt einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, auf der Brust das Schild mit dem Kotzauer Widder. Markgraf Christian Ernst änderte das Siegel in einen längsgeteilten Schild mit halbem Adler und zollerschem Wappen.



Das mittelalterliche Ratssiegel zeigt einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, auf der Brust das Schild mit dem Kotzauer Widder.

Der Markt wuchs rasch, der Rittersitz dagegen verschuldete sich zusehens. 1662 erkaufte Markgraf Christian Ernst von den Erben der Müffling Amt und Gericht Kotzau nebst Fattigau, Autengrün und Heideck. Philipp Ludwig, Herzog zu Holstein und Sonderburg, zog sich 1686 infolge von Widersprüchen im Vertrag vom beabsichtigten Kauf zurück. Margraf Georg Wilhelm zu Brandenburg übernahm den Rest der Güter für vorgeschossene Hypotheken.

1707 ging Oberkotzau für 85 000 Gulden endgültig in markgräflichen Besitz über und wurde dem jüngsten Sohn Georg Albrecht übergeben. Dieser hatte 1699 Regina Magdalena, Tochter des Rates und Amtmanns Peter Lutz zu Lichtenberg geheiratet. Die Kinder aus dieser Ehe wurden vom kaiserlichen Hof geadelt und zu Freiherren erhoben.

Die Zugehörigkeit zu Preußen

Quelle: Werner Bergmann, Kirchenlamitz

Die Zeit der Zugehörigkeit der Markgrafschaft Bayreuth zu Preußen war nur kurz; doch war sie für die Adeligen und die Rittersitze von einschneidender Bedeutung. König Friedrich Wilhelm II. von Preußen betraute mit der Verwaltung der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth den Freiherrn Karl August von Hardenberg. Unter seiner Verwaltung wurden die überkommenen und von den Markgrafen dem Adel zugebilligten Rechte weitgehend beseitigt, insbesondere die der vogtländischen Ritterschaft zugestanden Privilegien aufgehoben. Die Vereinigung blieb zwar nach außen bestehen; sie trat jedoch 1801 in die allgemeinen Rechte des preußischen Adels ein. Die Rittersitze mit ihren Sonderrechten wollten auch wenig in die gewünschte straffe bezirkliche Organisation passen. Deshalb wurden sie in die Kreise und Kammerämter eingefügt; die ritterschaftlichen Vorrechte blieben auf die nach preußischem Landrecht auszuübende Patrimonialgerichtsbarkeit beschränkt. Die Hintersassen des vogtländischen Adels wurden ohne Zwischenstufe der königlichen Landeshoheit unterstellt und auch der Militärflicht unterworfen.

1810 wurde die Provinz Bayreuth nach vorangegangener französischer Herrschaft dem Königreich Bayern eingegliedert. Der allgemeinen, von dem Gedankengut der französischen Revolution beeinflussten Entwicklung folgend, wurde die Sonderstellung des Adels weiter eingeschränkt und schließlich beseitigt. Die vogtländische Ritterschaft wurde ganz aufgelöst. Die Steuerfreiheit der Rittergüter wurde aufgehoben; die sogenannten Hofbaustücke (der selbstbewirtschaftete Grundbesitz) wurden dem Gemeindeverband einverleibt. Der Rittergutsbesitzer mußte sich wie jedes andere Gemeindemitglied an den Gemeindeumlagen beteiligen; der Gemeindebesitz wurde eigentumsmäßig aufgeteilt.

Das Gemeindeedikt von 1818 schuf die Grundlage für die Bildung politischer Gemeinden, die gerade in den seither vorwiegend patriarchalisch verwalteten Rittergutsdörfern das Gemeindeleben von Grund auf veränderten. Nur geringe Reste der Gerichtshoheit des Rittergutsbesitzers blieben da erhalten, wo sie überliefert waren; die Landgerichte führten jedoch strenge Aufsicht. Die Adeligen behielten einen persönlichen Ausnahmegerichtsstand in den sogenannten Stadt- und Kreisgerichten. Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde durch das Gemeindeedikt von 1818 auf diejenigen Rittergutsbesitzer beschränkt, die die zu diesem Amt erforderlichen Bedingungen erfüllten; andernfalls mußten sie einen hierzu tauglichen Patrimonialrichter bestellen. Die Patrimonialgerichte I. Klasse hatten die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, diejenigen II. Klasse nur die freiwillige. Die Polizeiverwaltung der Rittergutsgerichte war eingeschränkt; auch standen sie unter den königlichen Landgerichten.

Die Gesetzgebung des Jahres 1848 beseitigte schließlich die letzten Reste der Vorrechte des vogtländischen Adels. Die Hintersassen der Rittergüter wurden völlig frei von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, alle Naturalfrondienste wurden abgelöst, alle rein persönlichen Auflagen und die nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben aufgehoben, der Zehnt beseitigt usw., andererseits aber auch die Holzbezugs- und Weiderechte abgelöst.

Die Inhalte dieser Ausarbeitung wurden von mir sorgfältig erstellt. Die damals in der Deutschen/Sütterlin-Schrift od. der „Manorurant Schrift“ (Manorly) verfassten Texte wurden von mir in den heutigen „Geramond“-Schreibstil geschriebenen Text bearbeitet, wobei jedoch der einst, teils in zeitgemäßer Sprache verfasste Text originalgetreu wiedergegeben wurde. Da ich mich der Inhalte aus verschiedenen Quellen bediente, ist eine exakte Überprüfung nicht immer möglich und es kann bei der Bearbeitung des Inhalts zu Fehlern, gerade in der Darstellung kommen. Folgend kann ich nicht für die Richtigkeit und Aktualität der übernommenen Inhalte garantieren. Sollten meine Recherchen fehlerhaft sein, so bitte ich Fehler mittels einer Nachricht zu melden.